

Merkblatt Ausländerbewilligungen EU/EFTA-Staaten¹ für Mitarbeitende des Ostschweizer Kinderspitals (OKS)

1. Allgemeine Informationen	2
2. Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit.....	2
3. Kurzaufenthaltsbewilligung (L-Ausweis)	2
3.1. Du hast bereits eine gültige Kurzaufenthaltsbewilligung	2
3.2. Du hast noch keine Kurzaufenthaltsbewilligung	2
Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung (bis 120 Tage pro Kalenderjahr)	2
Kurzaufenthaltsbewilligung (ab 120 Tage pro Kalenderjahr).....	3
3.3. Deine Kurzaufenthaltsbewilligung muss verlängert werden	3
3.4. Du bist umgezogen und hast einen neuen Wohnort.....	3
3.5. Du trittst aus dem OKS aus	3
4. Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis)	3
4.1. Du hast bereits eine gültige Aufenthaltsbewilligung	3
4.2. Du hast noch keine Aufenthaltsbewilligung	3
4.3. Deine Aufenthaltsbewilligung muss verlängert werden	4
4.4. Du bist umgezogen bzw. du hast einen neuen Wohnort	4
4.5. Du trittst aus dem OKS aus	4
5. Grenzgängerbewilligung (G-Ausweis).....	4
5.1. Du hast bereits eine Grenzgängerbewilligung	4
5.2. Du hast noch keine Grenzgängerbewilligung	4
5.3. Deine Grenzgängerbewilligung muss verlängert werden	5
5.4. Du bist umgezogen bzw. du hast einen neuen Wohnort	5
5.5. Du trittst aus dem OKS aus	5
6. Weitere Informationen.....	5

¹ Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern, *Kroatien Ventilklausel bis 31.12.2024

1. Allgemeine Informationen

Für Angehörige der EU/EFTA, die in der Schweiz eine **unselbständige Erwerbstätigkeit** (Angestelltenverhältnis) ausüben, werden verschiedene Arten von Ausländerbewilligungen erteilt. Eine Bewilligungspflicht besteht, wenn der Aufenthalt zur Ausübung der Erwerbstätigkeit 90 Tage pro Kalenderjahr überschreitet.

2. Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit

Eine Erwerbstätigkeit **bis max. 90 Tage pro Kalenderjahr** ist meldepflichtig. Das HRM meldet deinen Arbeitseinsatz beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement EJPD an. Die Meldebestätigung erhältst du bei Stellenantritt. Weitere Informationen zur Meldepflicht findest du unter:

www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html

3. Kurzaufenthaltsbewilligung (L-Ausweis)

Für eine befristete Erwerbstätigkeit mit Wohnsitznahme in der Schweiz von **weniger als einem Jahr** muss eine Kurzaufenthaltsbewilligung (L-Ausweis) beantragt werden. Kurzaufenthaltsbewilligungen EU/EFTA gelten für die ganze Schweiz und ermöglichen Arbeitnehmenden den Stellen- und Berufswechsel (geografische und berufliche Mobilität). Für Aufenthalte bis max. 120 Tage pro Kalenderjahr gilt ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren.

3.1. Du hast bereits eine gültige Kurzaufenthaltsbewilligung

Wenn deine Kurzaufenthaltsbewilligung während der gesamten Anstellungsdauer beim OKS gültig ist, brauchst du nichts weiter zu unternehmen. Bitte schick uns eine Kopie der Bewilligung.

3.2. Du hast noch keine Kurzaufenthaltsbewilligung

Wenn du noch keine Kurzaufenthaltsbewilligung hast, erhältst du mit den Vertragsunterlagen das Gesuchsformular A1. Bitte ergänze die fehlenden Angaben und lege dem Gesuch folgende Unterlagen bei:

- Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte
- Kopie des Arbeitsvertrages oder der Arbeitsbestätigung

Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung (bis 120 Tage pro Kalenderjahr)

Dauert deine befristete Tätigkeit beim OKS **weniger als 120 Tage pro Kalenderjahr**, musst du uns das vollständig ausgefüllte Gesuchsformular inkl. Beilagen bis spätestens 14 Tage vor Stellenantritt unterschrieben zurücksenden. Wir leiten das Gesuch an die zuständige Migrationsbehörde weiter. Sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer ausländerrechtlichen Bewilligung erfüllt, wird die „Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung“ erteilt. Die Zusicherung wird dir am ersten Arbeitstag ausgehändigt. Eine Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle ist nicht erforderlich und es wird kein Ausländerausweis erstellt.

Kurzaufenthaltsbewilligung (ab 120 Tage pro Kalenderjahr)

Dauert deine befristete Tätigkeit beim OKS **länger als 120 Tage pro Kalenderjahr**, ist das vollständig ausgefüllte Gesuchsformular inkl. Beilagen bis spätestens 14 Tage nach Einreise in die Schweiz und vor Stellantritt bei der Einwohnerkontrolle deiner Wohnsitzgemeinde einzureichen. Sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer ausländerrechtlichen Bewilligung erfüllt, erhältst du direkt von der zuständigen Ausweisstelle eine Einladung zur Erfassung deiner Daten (Gesichtsbild und Unterschrift). Der Ausländerausweis in Kreditkartenformat wird dir anschliessend per Post an deine Wohnadresse in der Schweiz zugestellt.

3.3. Deine Kurzaufenthaltsbewilligung muss verlängert werden

Wird das befristete Arbeitsverhältnis verlängert, muss bei

- unbefristeten Arbeitsverhältnis eine Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis, s. Pkt. 4)
- befristeten Arbeitsverhältnis eine Kurzaufenthaltsbewilligung (L-Ausweis, s. Pkt. 3)

beantragt werden. Bitte lass dem HRM eine Kopie der Bewilligung zukommen.

3.4. Du bist umgezogen und hast einen neuen Wohnort

Melde dich fristgerecht bei der Einwohnerkontrolle deiner alten Wohngemeinde ab und bei der Einwohnerkontrolle deiner neuen Wohngemeinde wieder an. Bezüglich deiner Kurzaufenthaltsbewilligung musst du nichts weiter unternehmen.

3.5. Du trittst aus dem OKS aus

Wenn du in der Schweiz wohnhaft bleibst, musst du nichts unternehmen. Bei einer allfälligen Abmeldung ins Ausland muss der Ausländerausweis bei der Einwohnerkontrolle deiner Wohn-gemeinde abgegeben werden.

4. Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis)

Zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit mit Wohnsitznahme in der Schweiz von **mehr als einem Jahr** muss eine Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) beantragt werden. Die Aufenthaltsbewilligung EU-27/EFTA ist für die ganze Schweiz gültig und ermöglicht Arbeitnehmenden den Stellen- und Berufswechsel (geographische und berufliche Mobilität).

4.1. Du hast bereits eine gültige Aufenthaltsbewilligung

Wenn du eine gültige Aufenthaltsbewilligung hast, brauchst du nichts weiter zu tun. Bitte schicke uns eine Kopie der Bewilligung.

4.2. Du hast noch keine Aufenthaltsbewilligung

Wenn du noch keine Aufenthaltsbewilligung hast, erhältst du mit den Vertragsunterlagen das Gesuchsformular A1. Bitte ergänze die fehlenden Angaben und reiche das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Gesuch bei der Einwohnerkontrolle deiner Wohnsitzgemeinde in der Schweiz ein. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Eine Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Eine Kopie des Arbeitsvertrages oder eine Arbeitsbescheinigung

Das Gesuch muss spätestens 14 Tage nach der Einreise in die Schweiz und vor Stellentritt bei der Einwohnerkontrolle eingereicht werden.

Sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer ausländerrechtlichen Bewilligung erfüllt, erhältst du direkt von der zuständigen Ausweisstelle eine Einladung zur Erfassung deiner Daten (Gesichtsbild und Unterschrift). Der Ausländerausweis im Kreditkartenformat wird dir anschliessend per Post an deine Wohnadresse in der Schweiz zugestellt.

4.3. Deine Aufenthaltsbewilligung muss verlängert werden

Aufenthaltsbewilligungen können gegen Vorlage einer aktuellen Arbeitsbestätigung verlängert werden. Eine Arbeitsbestätigung wird bei Bedarf durch das HRM ausgestellt. Die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung muss rechtzeitig bei der Einwohnerkontrolle deiner Wohnsitzgemeinde beantragt werden. Bitte sende uns eine Kopie der Bewilligung.

4.4. Du bist umgezogen bzw. du hast einen neuen Wohnort

Melde dich fristgerecht bei der Einwohnerkontrolle deiner alten Wohngemeinde ab und bei der Einwohnerkontrolle deiner neuen Wohngemeinde wieder an. Bezüglich deiner Aufenthaltsbewilligung musst du nichts weiter unternehmen.

4.5. Du trittst aus dem OKS aus

Wenn du in der Schweiz wohnhaft bleibst, musst du nichts unternehmen. Bei einer allfälligen Abmeldung ins Ausland muss der Ausländerausweis bei der Einwohnerkontrolle deiner Wohnsitzgemeinde abgegeben werden.

5. Grenzgängerbewilligung (G-Ausweis)

Die Grenzgängerbewilligung wird erteilt, wenn eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausgeübt und der Hauptwohnsitz im Ausland beibehalten wird. Die Grenzgängerbewilligung wird für 5 Jahre erteilt, sofern ein unbefristeter Arbeitsvertrag oder ein Arbeitsvertrag mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als einem Jahr vorliegt. Ist der Arbeitsvertrag auf weniger als ein Jahr befristet, richtet sich die Gültigkeitsdauer der Bewilligung nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses.

Grenzgänger kehren in der Regel täglich an ihren ausländischen Hauptwohnsitz zurück. Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich als Wochenaufhalter in der Schweiz aufzuhalten. Grenzgänger mit Wochenaufenthalt sind verpflichtet, mindestens einmal pro Woche an ihren ausländischen Hauptwohnsitz zurückzukehren. Du musst dich innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise in die Schweiz bei der Einwohnerkontrolle deiner Wohngemeinde anmelden.

5.1. Du hast bereits eine Grenzgängerbewilligung

Ein Stellenwechsel muss dem zuständigen Migrationsamt gemeldet werden. Bitte gib beim Stellenantritt deine Grenzgängerbewilligung (im Original) beim HRM ab. Wir werden den Stellenwechsel beim Migrationsamt St. Gallen melden. Sobald uns die neue Bewilligung (mit den aktuellen Arbeitgeberdaten) vorliegt, werden wir sie dir zustellen.

5.2. Du hast noch keine Grenzgängerbewilligung

Wenn du noch nicht im Besitz einer Grenzgängerbewilligung bist, erhältst du mit den Vertragsunterlagen das Antragsformular A1. Bitte ergänze die fehlenden Angaben und sende das Gesuch

vollständig ausgefüllt und unterschrieben an uns zurück. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Eine Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Eine aktuelle Wohnsitzbescheinigung (ausgestellt durch die Wohnortbehörde im Ausland)
- Eine Kopie des Arbeitsvertrages oder eine Arbeitsbescheinigung

Wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung erfüllt sind, erhältst du von der zuständigen Ausweisstelle eine Einladung zur Erfassung deiner Daten (Gesichtsbild und Unterschrift). Die Termineinladung wird uns zugestellt und umgehend an dich weitergeleitet. Das Migrationsamt sendet deine Grenzgängerbewilligung ans OKS. Wir leiten die Bewilligung an dich weiter.

5.3. Deine Grenzgängerbewilligung muss verlängert werden

Bitte reiche spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bewilligung die vollständig ausgefüllte „Verfallsanzeige G“ oder das „Gesuchsformular A1“ zusammen mit der ablaufenden Grenzgängerbewilligung (im Original) beim HRM ein. Wir werden die Verlängerung beim Migrationsamt beantragen. Das Migrationsamt sendet deine verlängerte Grenzgängerbewilligung ans OKS. Wir werden dir die Bewilligung anschliessend weiterleiten.

5.4. Du bist umgezogen bzw. du hast einen neuen Wohnort

Die Adressänderung ist dem HRM schriftlich mitzuteilen. Für die Adressmeldung an das Migrationsamt ist eine aktuelle Wohnsitzbestätigung (ausgestellt durch die ausländische Wohnortbehörde) beizulegen. Wenn du deinen Wohnsitz in die Schweiz verlegen möchtest, musst du eine Aufenthaltsbewilligung beantragen (siehe entsprechende Punkte in diesem Merkblatt).

5.5. Du trittst aus dem OKS aus

Wenn du nach deinem Austritt nicht mehr in der Schweiz arbeitest, gib die Grenzgängerbewilligung am letzten Arbeitstag im HRM ab (oder lass sie uns per Post zukommen). Wenn du weiterhin in der Schweiz arbeitest, kannst du die Grenzgängerbewilligung direkt an deinen neuen Arbeitgeber weiterleiten.

6. Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den Ausländerbewilligungen sind auf den folgenden Seiten zu finden:

- Migrationsamt St. Gallen: www.sg.ch/sicherheit/einreise-aufenthalt-ausreise.html
- Staatssekretariat für Migration: www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/arbeit.html
- Grenzberatung der Grenzgänger Informations GmbH: www.grenzberatung.ch (DE/CH)

Oder melde dich beim HRM des Ostschweizer Kinderspitals:

Stiftung Ostschweizer Kinderspital, Human Resources Management

Claudiusstrasse 6, 9006 St. Gallen

Tel. +41 (0) 71 243 76 72 / Mail: info.hr@kispsig.ch